

Einladung

Hiermit lade ich Sie zu einer **öffentlichen Sitzung des Samtgemeinderates der Samt-
gemeinde Thedinghausen** am Donnerstag, dem 23. Juni 2016, **20:00 Uhr**, in Thedinghausen,
Renaissancesaal im Erbhof, Braunschweiger Str. 1, ein.

Tagesordnung:

1. Eröffnung der Sitzung, Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung, der Tagesordnung und der Beschlussfähigkeit.
2. Einwohnerfragestunde.
3. Genehmigung des Protokolls über die Sitzung des Samtgemeinderates am 26.04.2016.
4. Bericht des Samtgemeindebürgermeisters über wichtige Angelegenheiten und Mitteilung über den Ausführungsstand von Ratsbeschlüssen.
(DS-Nr. S.1.17.M652 ist nur für die Ratsmitglieder beigelegt.)
5. Vorstellung der Machbarkeitsstudie für eine energetische Nutzung von Holzhackschnitzeln aus Landschaftspflegematerial zu Heizzwecken bei der Gudewill-Schule sowie Beratung über das weitere Vorgehen.
-DS-Nr.S.4.17.M635
(SGA 26.04.2016, TOP 4)
6. Tätigkeitsbericht des Wirtschaftsförderers.
7. Vorstellung des Flüchtlingskoordinators.
8. Beratung und Beschlussfassung über die Änderung der Aufwandsentschädigungssatzung nach Einführung des Ratsinformationssystems.
-DS-Nr. S.1.17.628
(SGA 26.04.2016, TOP 12)
9. Beratung und Beschlussfassung über die 2. Änderung der Friedhofssatzung der Samt-
gemeinde Thedinghausen für den Friedhof Wulmstorf.
-DS-Nr. S.4.17.650
(SGA 23.06.2016, TOP 5)
10. Beratung und Beschlussfassung zum Antrag der Fraktion Grüne Liste i. S. Ehrenamts-
preis.
-DS-Nr. S.1.17.644
(SGA 23.06.2016, TOP 4)
11. Beratung und Beschlussfassung über den Antrag der CDU-Fraktion i.S. Breitbandversor-
gung in der Samtgemeinde Thedinghausen.
-DS-Nr. S.Wifö.17.654

(SGA 23.06.2016, TOP 6)

12. Entscheidung über die Annahme von Zuwendungen.

13. Mitteilungen und Anfragen.

14. Einwohnerfragestunde.

A handwritten signature in cursive script, appearing to read 'Harald Hesse'.

(Hesse)

Amt / Aktenzeichen	Datum	Drucksachen Nr.
4 S/T/4/873-01	09.06.2016	S.4.17.650

Beratungsfolge			Ergebnis			
	Sitzungstag	TOP	Einstimmig	Ja	Nein	Enthaltung
(x) SGA	23.06.2016	5				
(x) SGR	23.06.2016					

Bisheriger Beratungsgang: Rat Thedinghausen 13.06.2016, TOP 10

Betreff: 2. Änderung der Friedhofssatzung der Samtgemeinde Thedinghausen für den Friedhof Wulmstorf

Beschlussvorschlag:

Der Samtgemeinderat beschließt die beigefügte 2. Änderungssatzung zur Friedhofssatzung der Samtgemeinde Thedinghausen für den Friedhof Wulmstorf v. 23.07.1997.

Sachverhalt:

Die Benutzung des Friedhofes Wulmstorf wird durch die vom Samtgemeinderat am 23.07.1997 beschlossene Friedhofssatzung geregelt. Die 1. Änderung der Friedhofssatzung wurde 2006 anlässlich der Anlage der Urnenreihengrabstätten vorgenommen.

Aufgrund der vom Rat Thedinghausen am 20.07.2015 beschlossenen Herstellung eines Grabfeldes für Urnen-Doppelgrabstätten ist eine erneute Überarbeitung der Friedhofssatzung notwendig. Das Grabfeld ist mittlerweile hergestellt, so dass nunmehr in der Satzung Ergänzungen hinsichtlich der Benutzung des Grabfeldes vorzunehmen sind.

Im Zuge dieser Änderung wurden eine Gebührenanpassung sowie Zusätze in der Benutzung des Friedhofes aufgenommen.

Die vom Rat Thedinghausen am 13. d.M. beschlossenen Ergänzungen der Friedhofssatzung sind aus dem anliegenden Satzungsentwurf zu entnehmen.

Sie dienen als Grundlage, um Forderungen und Maßnahmen gegenüber den Nutzungsberechtigten der Grabstätten durchsetzen zu können.

Den vom Rat der Gemeinde Thedinghausen beschlossenen Ergänzungsvorschlägen sollte entsprochen werden.

Anliegende 2. Änderungssatzung wird hiermit zur Beschlussfassung vorgelegt.

Der Samtgemeindebürgermeister




2. Änderungssatzung zur Friedhofssatzung der Samtgemeinde Thedinghausen für den Friedhof Wulmstorf vom 23.07.1997

Aufgrund der §§ 10, 11, 13 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17.12.2010 (Nieders. Gesetz- u. Verordnungsblatt S. 575) in Verbindung mit den §§ 1, 2, 4 und 5 des Nieders. Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 23.01.2007 (Nieders. Gesetz- u. Verordnungsblatt S. 41) in der jeweils gültigen Fassung hat der Rat der Samtgemeinde Thedinghausen in seiner Sitzung am nachstehende Änderungssatzung beschlossen:

§ 1 Änderungen/Ergänzungen

- § 8 : Abs. 1 wird um den Satz „Gesetzliche Bestimmungen einschl. der entsprechenden Unfallverhütungsvorschriften sind hierbei zwingend einzuhalten“ ergänzt.
- § 10: erhält die Überschrift „Umbettungen und Ausgrabungen“. Weiter wird im gesamten Paragraphen dem Begriff Umbettungen der Zusatz „/Ausgrabungen“ zugefügt. Abs. 1 erhält den Zusatz „Umbettungen/Ausgrabungen dürfen daher grundsätzlich nicht vorgenommen werden“.

In Abs. 2 wird der erste Satz um „.....und der Genehmigung der Unteren Gesundheitsbehörde“ ergänzt.

Abs. 4 erhält nachstehende Neufassung:

Dem Antrag auf Umbettung/Ausgrabung kann zugestimmt werden, wenn

- a) eine Begründung vorliegt, aus der das besondere Interesse an einer Umbettung/Ausgrabung hervorgeht und
- b) eine Genehmigung zur Umbettung/Ausgrabung von der zuständigen Gesundheitsbehörde vorliegt und
- c) der Grad der Verwesung unter Berücksichtigung aller Umstände einer Durchführung der Umbettung/Ausgrabung ermöglicht und
- d) die Gebühren für eine Umbettung/Ausgrabung im Voraus gezahlt werden.

Abs. 6 erhält die Neufassung:

Die antragsberechtigte Person hat sich gegenüber der Friedhofsverwaltung schriftlich zu verpflichten, alle Kosten zu übernehmen, die bei der Umbettung/Ausgrabung durch Beschädigung und Wiederinstandsetzung gärtnerischer oder baulicher Anlagen an Nachbargrabstätten oder Friedhofsanlagen entstehen.

- § 11: Abs. 2 wird um den Buchstaben e) Urnen-Doppelgrabstätten ergänzt

- § 13: In Abs. 3 wird hinter Satz 2 eingefügt:
Mit Zustimmung der Friedhofsverwaltung können eine Mutter mit einem gleichzeitig verstorbenen neu geborenen Kind oder zwei gleichzeitig verstorbene Kinder bis zu vier Jahren in einem Grab bestattet werden.

Es wird ein neuer Abs. 10 eingefügt:

Aus dem Nutzungsrecht ergibt sich die Pflicht zur Anlage und zur Pflege der Grabstätte. Zur Anlage der Grabstätte gehört auch die Einfassung, die im Innenmaß der Grabstätte 2,30 m in der Länge und 1,20 m in der Breite je Grab zu betragen hat. Aufgrund der örtlichen Gegebenheiten sind hier geringe Abweichungen möglich. Bei der Neueinfassung von Grabstätten sind diese Maße jedoch zu berücksichtigen. Die Einfassung darf maximal 0,15 m höher sein als die angrenzenden Friedhofswege. Vor dem Setzen der Grabstätteneinfassung ist zwingend die Friedhofsverwaltung hinzuzuziehen. Die Ansprechperson ist über die Samtgemeindeverwaltung zu erfragen.

Die bisherigen Abs. 10 und 11 werden zu den Abs. 11 und 12.

Nachstehender § 13 a wird neu eingefügt:

§ 13 a Urnen-Doppelgrabstätten

- (1) Urnen-Doppelgrabstätten sind Grabstätten für Urnenbeisetzungen, an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht für die Dauer von 30 Jahren verliehen wird.
Die Urnen-Doppelgrabstätten werden der Reihe nach belegt.
- (2) Das Nutzungsrecht kann in der Regel wieder erworben werden. Ein Wiedererwerb ist nur auf Antrag möglich.
- (3) Urnen-Doppelgrabstätten dienen der Aufnahme von zwei Urnen.
- (4) Überschreitet im Falle einer Beisetzung die Ruhezeit das Nutzungsrecht, ist das Nutzungsrecht für die über die Dauer des Nutzungsrechts hinausgehenden Jahre zu verlängern.
- (5) Auf den Ablauf des Nutzungsrechts wird der/die jeweilige Nutzungsberechtigte vorher schriftlich, falls er/sie nicht bekannt oder nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln ist, durch eine öffentliche Bekanntmachung und durch einen Hinweis für die Dauer von drei Monaten auf der Grabstätte hingewiesen. Sollte der/die Nutzungsberechtigte im Nachhinein ermittelt werden, hat er/sie die Kosten für die öffentliche Bekanntmachung zu erstatten.
- (6) Das Nutzungsrecht unbelegter Grabstätten kann jederzeit, an teilbelegten Grabstätten erst nach Ablauf der letzten Ruhezeit, zurückgegeben werden.
- (7) Soweit sich nicht aus der Friedhofssatzung etwas Anderes ergibt, gelten die Vorschriften für Wahlgrabstätten auch für Urnen-Doppelgrabstätten.

§ 14: In Abs. 2 werden die Maße der Grabplatte und die Gravur des ggf. Geburtsnamen aufgenommen.

§ 14 a: Es wird ein neuer Abs. 3 eingefügt:

Blumen und sonstige Gegenstände nebst Zierraten dürfen auf dem anonymen Grabstättenfeld nur am zentralen Ablageplatz abgelegt werden. Anpflanzungen sind nicht erlaubt. Abgelegte Blumen oder sonstige Gegenstände außerhalb des beschriebenen Bereiches und Anpflanzungen werden von der Friedhofsverwaltung entsorgt.

Der bisherige Abs. 3 wird zu Abs. 4

Es wird ein neuer § 15 a eingefügt:

§ 15a
Errichtung von Grabmalen

- (1) Grabmale auf den Urnen-Doppelgrabstätten dürfen eine Höhe von maximal 0,60 m und eine Breite von maximal 0,60 m haben. Die Stärke muss mindestens 12 cm betragen, die Ansichtsfläche einschl. Sockel darf maximal 0,40 qm aufweisen.
- (2) Auf den Urnen-Doppelgrabstätten sind Grababdeckungen als Komplettabdeckungen erlaubt. Die Mindeststärke der Abdeckplatten muss 5 cm betragen.
- (3) Das Abdecken von Erdgrabstätten mit Grababdeckungen ist untersagt.

§ 16: Der jetzige Inhalt wird zu Abs. 1. Es werden die Abs. 2 und 3 neu hinzugefügt.

Abs. 2:

Die Errichtung von Grabmalen bedarf keiner Genehmigung durch die Friedhofsverwaltung. Die Grabsteine sind mittig der Grabstätte zu setzen. Die Wegebereiche und benachbarte Grabstätten dürfen durch den Standort des Grabmals nicht beeinträchtigt werden. Im Zweifelsfall ist die Friedhofsverwaltung vor dem Errichten des Grabmals beratend hinzuzuziehen.

Abs. 3:

Die Grabmale werden durch die Friedhofsverwaltung einmal jährlich auf ihre Standfestigkeit überprüft.

§ 18 : In Abs. 2 werden die Sätze „Grabmale sind einschl. dem Fundament zu entfernen“ und „Das Räumen der Grabstätte beinhaltet auch das Entfernen sämtlicher Bepflanzung mit dem Wurzelwerk“ eingefügt

§ 19: In Abs. 2 wird hinzugefügt:

Insbesondere ist von einer Beeinträchtigung auszugehen, wenn die Pflanzen eine Höhe von 2,00 m erreicht haben. Pflanzen über 2,00 m sind von den Grabstätten zu entfernen. Der Mindestabstand der Bepflanzung vom Grabstättenrand hat mindestens 0,3 m zu betragen. Zierrat darf in diesem Bereich maximal 0,15 m höher sein als die angrenzenden Friedhofswege.

Es wird ein neuer Abs. 3 eingefügt:

Die Bepflanzung auf dem Grabfeld für Urnen-Doppelgrabstätten darf eine Höhe von 0,6 m nicht überschreiten. Pflanzen, die eine Höhe von 0,6 m überschreiten, sind von der Grabstätte zu entfernen.

Als neuer Abs. 4 wird eingefügt:

Bepflanzungen sind auf Verlangen der Friedhofsverwaltung zu entfernen, sofern sie in ihrer Größe und ihren Ausmaßen nicht mehr der Gestaltung von Teilen des Friedhofes in der unmittelbaren Umgebung oder dem Gesamtbild des Friedhofes entsprechen oder andere Grabstellen, öffentliche Anlagen und Wege beeinträchtigen.

In Abs. 12 (alt Abs. 10) wird eine Höhenbegrenzung von 2,00 m festgeschrieben.

Die bisherigen Abs. 3-11 werden zu den Abs. 5-13.

§ 25 erhält nachstehende Neufassung:

§ 25 Gebühren

- (1) Die Gebühr für den Erwerb des Nutzungsrechts beträgt je Grab an einer
- | | |
|--|----------------------------|
| a) Reihengrabstätte für 30 Jahre | 100,00 € (bisher 61,00 €) |
| b) Wahlgrabstätte/Urnenwahlgrabstätte je Grab für 30 Jahre | 120,00 € (bisher 76,00 €) |
| c) Urnenreihengrabstätte für 30 Jahre
zzgl. der Kosten für die Grabplatte | 420,00 € (bisher 376,00 €) |
| d) anonymen Reihengrabstätte für 30 Jahre | 300,00 € (bisher 256,00 €) |
| e) Urnen-Doppelgrabstätte (2 Gräber)
einschl. Friedhofsunterhaltungsgebühr für 30 Jahre | 650,00 € |
- (2) Die Gebühr für die Verlängerung des Nutzungsrechts an einer Wahlgrabstätte (Abs. 1 Buchstabe b) beträgt je Grab/Jahr 6,00 € (bisher 3,60 €)
- (3) Die Gebühr für die Verlängerung des Nutzungsrechts an einer Urnen-Doppelgrabstätte beträgt pro Jahr 25,00 €
- (4) Die Friedhofsunterhaltungsgebühr für die in Abs. 1 Buchstabe a) und b) aufgeführten Gräber beträgt pro Grab/Jahr 5,00 € und ist zum 01.07. eines jeden Jahres fällig.
- (5) Die Gebühr für die Benutzung der
- | | |
|-----------------------------|---------------------------|
| a) Leichenkammer beträgt | 50,00 € |
| b) Friedhofskapelle beträgt | 100,00 € (bisher 50,00 €) |
- (6) Die Gebühr für eine Umbettung/Ausgrabung bei Särgen und Urnen beträgt 50,00 €
- (7) Die Kosten für das Ausheben von Gräbern anlässlich Bestattungen sowie Umbettungen/Ausgrabungen werden über das beauftragte Bestattungsunternehmen gesondert abgerechnet.
- (9) Gebührenpflichtig sind die jeweiligen Nutzungsberechtigten bzw. die Auftraggeber.

§ 2 Inkrafttreten

Die in § 1 aufgeführten Änderungen/Ergänzungen treten mit der Veröffentlichung im Amtsblatt für den Landkreis Verden in Kraft.

Thedinghausen, den

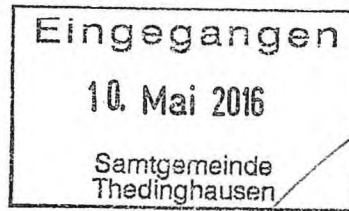
Az. S/T/4/873-01

Samtgemeinde Thedinghausen
Der Samtgemeindebürgermeister

(Hesse)

A handwritten signature in black ink, appearing to be the initials 'HB' or similar, written in a cursive style.

F:\SEKRETAR\Word\Amt41\Heb\2. Änderungssatzung_Friedhofssatzung_Wulmstorf.doc



An den
Rat der Samtgemeinde Thedinghausen
z.H. SGBgm Harald Hesse
Braunschweiger Str. 10

Fraktion im Rat der
Samtgemeinde Thedinghausen

27321 Thedinghausen

Thedinghausen, den 09.05.2016

Antrag an den Rat der Samtgemeinde Thedinghausen in Sachen „Ehrenamtspreis“

Sehr geehrter Herr Hesse,

die Grüne Liste Thedinghausen, stellt den folgenden Antrag zur Würdigung des Ehrenamtes in der Samtgemeinde:

„Die Samtgemeinde Thedinghausen vergibt jährlich einen Ehrenamtspreis an eine ausgewählte Einzelperson oder Organisation/Gruppe/Initiative, die sich in besonderer Weise für das Gemeinwohl eingesetzt hat. Der Preis ist mit Euro dotiert und wird in einer Feierstunde am Tag des Ehrenamtes (5. Dezember) vergeben, zu der auch die übrigen Nominierten eingeladen werden. Über die Vergabe beschließt der Samtgemeindeausschuss auf Empfehlung eines 5-köpfigen Gremiums, bestehend aus ...“

Begründung:

Viele Organisationen beklagen einen Mangel an Freiwilligen. Das Ehrenamt sollte wieder den gesellschaftlichen Stellenwert erhalten, der ihm zusteht. In der Vergangenheit sind einige der in der Samtgemeinde ehrenamtlich Tätigen – je nach Thema – zu den Neujahrsempfängen eingeladen worden. Das ist unserer Meinung nach jedoch nicht ausreichend, da viele Gruppierungen und Einzelpersonen übersehen werden.

Der vorgeschlagene Ehrenamtspreis stärkt unser Gemeinwesen und soll in erster Linie den Blick auf die vielen leisen fleißigen Helferinnen und Helfer richten, die speziell in unserer Samtgemeinde unbezahlte wertvolle Dienste leisten. Dabei können Vorschläge aus der Bevölkerung gemacht werden, zu denen man per Zeitung aufruft. Das 5-köpfige Gremium soll nach unseren Vorstellungen aus VertreterInnen aller Mitgliedsgemeinden (z.B. den Altbürgermeistern der Mitgliedsgemeinden und der Samtgemeinde) bestehen und eine Person bzw. Organisation/Gruppe/Initiative auswählen, die mit einer Zuwendung von 500 - 1000 € bedacht wird. Die Jury verständigt sich auf eine Reihe von Kriterien, nach denen die Auszeichnung vergeben werden soll, und stellt diese vorab dem Samtgemeinderat vor.

Mit freundlichen Grüßen,

Stellv. Fraktionsvorsitzender

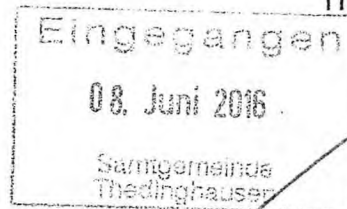
-b.w.-

CDU-Fraktion in der Samtgemeinde Thedinghausen



Thedinghausen, den 08.06.2016

An die
Samtgemeinde Thedinghausen



Thema: Breitbandversorgung in der Samtgemeinde Thedinghausen

In der Samtgemeinde Thedinghausen gibt es Bereiche, in denen keine oder nur geringe Internetverbindungen verfügbar sind.

Der Samtgemeinde Thedinghausen sollte es ein Anliegen und aus Sicht der CDU Fraktion sogar eine Verpflichtung sein, diesen Umstand zu verbessern bzw. zu beseitigen.

Daher beantragt die CDU-Fraktion:

1. Die Samtgemeinde strebt bis 2018 eine Versorgung aller Haushalte mit schnellen Breitbandverbindungen mit einer Leistung von 50 MBits an (Ziel der Bundesregierung).
2. Die SG wird im Benehmen mit dem Landkreis die Ergebnisse des Markterkundungsverfahrens auswerten und ein Interessenbekundungsverfahren für alle noch vorhandenen "weißen Flecken" unverzüglich einleiten.
3. Die SG wird zum nächsten Antragsstichtag am 15.10.2016 Förderanträge (Förderprogramme GAK und ELER) stellen.

Für die Samtgemeindefraktion

Thomas Metz
Fraktionsvorsitzender